

A 1 Tätigkeit der Arbeitsgerichte 2015 (Übersicht nach AG 1)

Lfd. Nr. der AG 1	Art des Verfahrens Einleitungsart Verfahrensgegenstand Erledigungsart	Deutschland	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin (einschl. Sozial- kassen)	Brandenburg	Bremen
1 Urteilsverfahren¹⁾							
11	Unerledigte Klagen zu Jahresbeginn	110 211	10 755	16 028	5 853	2 581	1 472
12	Eingereichte Klagen 2)	369 584	39 929	52 067	18 462	9 691	4 088
13	Klagen insgesamt 2)	479 795	50 684	68 095	24 315	12 272	5 560
14	Erledigte Klagen 2)	374 095	40 448	53 573	18 281	9 497	4 054
	davon eingereicht durch						
121	Arbeitnehmer, Gewerkschaften, Betriebsräte	353 531	39 816	53 485	16 509	9 352	4 050
122	Arbeitgeber und ihre Organisationen 3)	20 513	632	87	1 772	145	4
123	Länder (§ 25 HAG und § 14 MindArbBG)	51	-	1	-	-	-
142	Nach Art der Erledigung:						
1421	durch streitiges Urteil	26 997	2 487	2 938	1 803	800	274
1422	durch sonstiges Urteil	30 248	1 843	3 292	1 898	706	196
1423	durch Vergleich	230 626	29 339	34 075	9 258	5 965	2 578
1424	auf andere Weise	86 224	6 779	13 268	5 322	2 026	1 006
143	Nach Streitgegenständen:						
	Zahlungsklagen	143 217	15 718	22 710	6 036	4 181	1 565
1433	Bestandsstreitigkeiten (§ 61a ArbGG)	204 498	25 219	29 963	9 522	5 527	2 414
14331	darunter Kündigungen	194 695	24 806	28 632	8 995	5 285	2 194
1436	tarifliche Eingruppierung	2 875	183	225	237	74	63
1437	Sonstiges	111 084	11 483	14 692	9 282	2 896	800
144	Streitgegenstände zusammen	461 674	52 603	67 590	25 077	12 678	4 842
1441	darunter Klagen mit mehreren Streitgegenständen 4)	83 173	10 470	12 200	6 223	2 758	703
145	Nach Dauer des Verfahrens:						
	Bei Bestandsstreitigkeiten (§ 61a ArbGG)						
14511	bis zu einem Monat	61 510	8 318	8 698	2 751	2 035	427
14512	über 1 bis 3 Monate	89 304	10 743	13 098	3 864	2 072	1 169
14513	über 3 bis 6 Monate	37 414	3 999	4 664	1 963	998	332
14514	über 6 bis 12 Monate	18 407	1 895	2 940	793	370	377
14515	über 12 Monate	3 099	264	563	151	52	109
1452	Bei den übrigen Verfahren:						
14521	bis zu einem Monat	43 058	4 573	7 078	2 302	1 464	289
14522	über 1 bis 3 Monate	59 541	5 797	8 492	3 355	1 247	701
14523	über 3 bis 6 Monate	34 101	2 704	3 648	1 575	684	209
14524	über 6 bis 12 Monate	22 014	1 806	3 435	1 175	456	338
14525	über 12 Monate	5 647	349	957	352	119	103
15	Unerledigte Klagen am Jahresende	105 700	10 236	14 522	6 034	2 775	1 506
2 Sonstige Verfahren (ohne Ziff. 2)							
Arreste und einstweilige Verfügungen:							
212	Ergangene Entscheidungen	4 004	371	551	234	95	80
22	Eingegangene Mahnverfahren	77 964	1 740	1 586	11 057	351	134
3 Beschlussverfahren¹⁾							
31	Unerledigte Beschluss-sachen zu Jahresbeginn 1)	4 247	432	547	244	116	122
32	Eingereichte Anträge 1)	12 454	1 315	1 644	651	304	286
33	Beschluss-sachen insgesamt 1)	16 701	1 747	2 191	895	420	408
34	Erledigte Beschluss-sachen 1)	12 324	1 283	1 554	654	326	283
	davon eingereicht durch						
	Arbeitnehmer, Gewerkschaften, Betriebsräte,						
321	Wahlvorstände	9 122	783	1 407	373	242	274
322	Arbeitgeber und ihre Vereinigungen	3 192	499	147	281	84	9
323	oberste Arbeitsbehörden	10	1	-	-	-	-
341	Nach Art der Erledigung:						
3411	durch Beschluss (§ 84 ArbGG)	3 059	238	246	194	59	40
3412	durch Vergleich oder Erledigungserklärung (§ 83a Abs. 1 ArbGG)	4 729	714	620	255	112	184
3413	auf andere Weise	4 536	331	688	205	155	59
342	Nach Dauer des Verfahrens:						
3421	bis zu einem Monat	3 567	393	433	193	129	66
3422	über 1 bis 3 Monate	3 218	352	411	157	60	62
3423	über 3 bis 6 Monate	3 011	287	335	188	88	43
3424	über 6 bis 12 Monate	2 105	228	315	97	43	65
3425	über 12 Monate	423	23	60	19	6	47
35	Unerledigte Beschluss-sachen am Jahresende	4 377	464	637	241	94	125

1) Einschl. der Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz

A 1 Tätigkeit der Arbeitsgerichte 2015 (Übersicht nach AG 1)

Hamburg	Hessen (ohne Sozial- kassen)	Hessen (Sozial- kassen)	Mecklen- burg- Vorpommer- n	Nieder- sachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen	Lfd. Nr. der AG 1
3 686	8 870	4 758	2 541	7 530	27 057	4 517	1 357	4 148	3 677	2 436	2 945	11
11 681	28 952	15 291	7 379	29 514	88 207	15 424	4 599	15 453	10 367	9 819	8 661	12
15 367	37 822	20 049	9 920	37 044	115 264	19 941	5 956	19 601	14 044	12 255	11 606	13
11 752	29 165	15 308	7 455	29 419	90 287	15 462	4 426	15 724	10 422	10 196	8 626	14
11 703	28 956	49	7 454	29 116	88 714	15 348	4 391	15 689	10 377	10 075	8 447	121
49	204	15 259	-	296	1 546	114	35	33	45	120	172	122
-	5	-	1	7	27	-	-	2	-	1	7	123
												142
950	2 564	364	569	2 215	6 848	1 145	201	1 330	977	810	722	1421
599	1 475	6 852	483	1 561	6 665	965	246	1 404	774	638	651	1422
7 508	19 558	289	4 486	19 290	58 674	9 884	2 808	9 108	5 928	6 548	5 330	1423
2 695	5 568	7 803	1 917	6 353	18 100	3 468	1 171	3 882	2 743	2 200	1 923	1424
4 268	6 185	1	3 609	12 275	37 841	6 807	2 049	7 226	4 859	4 166	3 721	143
7 580	12 459	-	4 327	17 557	53 348	8 840	2 556	8 594	5 473	6 069	5 050	1433
7 367	11 779	-	4 030	16 645	50 456	8 331	2 345	7 938	5 294	5 864	4 734	14331
38	245	-	357	357	452	134	34	120	142	105	109	1436
4 380	2 799	15 307	1 912	7 040	23 225	4 136	1 441	3 548	2 043	3 038	3 062	1437
16 266	21 688	15 308	10 205	37 229	114 866	19 917	6 080	19 488	12 517	13 378	11 942	144
4 060	-	-	2 001	6 817	21 695	3 879	1 413	3 391	1 878	2 720	2 965	1441
												145
												1451
1 614	4 058	-	951	5 084	15 707	2 903	748	3 305	1 264	2 336	1 311	14511
3 643	8 682	-	1 792	7 375	22 438	3 473	1 067	2 974	2 231	2 533	2 150	14512
1 504	3 486	-	890	3 588	9 772	1 549	351	1 503	982	931	902	14513
695	1 252	-	597	1 342	4 719	777	298	700	851	239	562	14514
124	217	-	97	168	712	138	92	112	145	30	125	14515
												1452
795	2 386	2 526	652	2 844	9 718	2 064	448	2 557	1 104	1 348	910	14521
1 622	4 525	5 647	1 048	4 661	13 015	2 168	630	2 135	1 654	1 588	1 256	14522
846	2 600	5 438	585	2 705	7 694	1 142	362	1 425	1 085	792	607	14523
692	1 624	1 142	574	1 391	5 422	914	320	867	874	350	634	14524
217	335	555	269	261	1 090	334	110	146	232	49	169	14525
3 615	8 657	4 741	2 465	7 625	24 977	4 479	1 530	3 877	3 622	2 059	2 980	15
208	402	1	66	297	1 007	174	83	133	115	104	83	212
446	1 430	54 225	191	1 452	3 220	469	102	498	362	431	270	22
296	639	-	85	330	903	80	44	102	136	122	49	31
653	1 766	-	202	1 126	2 724	305	126	325	437	415	175	32
949	2 405	-	287	1 456	3 627	385	170	427	573	537	224	33
706	1 793	-	224	1 097	2 697	288	122	319	376	435	167	34
592	1 658	-	224	733	1 557	257	115	283	330	193	101	321
113	135	-	-	364	1 132	31	7	36	46	242	66	322
1	-	-	-	-	8	-	-	-	-	-	-	323
												341
172	768	-	39	226	665	50	29	78	89	124	42	3411
												3412
294	383	-	75	408	1 038	118	40	117	136	157	78	
240	642	-	110	463	994	120	53	124	151	154	47	3413
												342
153	554	-	54	256	828	99	44	87	111	124	43	3421
181	468	-	41	349	653	82	30	101	89	128	54	3422
188	437	-	67	327	642	57	19	84	81	134	34	3423
151	295	-	37	133	486	41	20	39	83	42	30	3424
33	39	-	25	32	88	9	9	8	12	7	6	3425
243	612	-	63	359	930	97	48	108	197	102	57	35

A 2 Tätigkeit der Landesarbeitsgerichte 2015 (Übersicht nach AG 2)

Lfd. Nr. der AG 2	Art des Verfahrens Einleitungsart Verfahrensgegenstand Erledigungsart	Deutschland	Baden- Württemberg	Bayern	Landes- arbeitsgericht Berlin- Brandenburg	Bremen	Hamburg
1	Berufungsverfahren 1)						
11	Unerledigte Berufungen zum Jahresbeginn	9 264	717	879	812	132	314
12	Eingereichte Berufungen 2)	15 458	1 408	1 721	1 530	142	559
13	Berufungen insgesamt 2)	24 722	2 125	2 600	2 342	274	873
14	Erledigte Berufungen 2)	15 122	1 369	1 607	1 615	160	568
141	dar. Bestandsstreitigkeiten (§ 64 Abs. 8 ArbGG)	6 753	584	712	695	81	281
143	Nach Art der Erledigung:						
1431	durch streitiges Urteil	5 473	531	585	629	56	186
142	dar. Revision zugelassen	944	71	128	72	5	16
1432	durch sonstiges Urteil	83	5	14	13	-	8
1433	durch Vergleich	5 423	517	641	541	68	193
1434	durch Beschluss (§ 522 Abs. 1 ZPO)	259	33	27	23	2	14
1435	auf andere Weise	3 884	283	340	409	34	167
144	Nach Dauer des Verfahrens:						
1441	Bei Bestandsstreitigkeiten (§ 64 Abs. 8 ArbGG)						
14411	bis zu 3 Monaten	1 417	143	133	169	7	61
14412	über 3 bis 6 Monate	2 671	251	345	375	10	145
14413	über 6 bis 12 Monate	2 134	185	189	137	41	63
14414	über 12 Monate	531	5	45	14	23	12
1442	Bei den übrigen Verfahren:						
14421	bis zu 3 Monaten	1 644	176	154	225	5	68
14422	über 3 bis 6 Monate	2 889	278	428	423	11	137
14423	über 6 bis 12 Monate	2 657	242	214	231	34	63
14424	über 12 Monate	1 179	89	99	41	29	19
15	Unerledigte Berufungen am Jahresende	9 600	756	993	727	114	305
16	Arreste und einstweilige Verfügungen						
161	Erledigte Verfahren	63	6	7	-	1	3
2	Beschwerdeverfahren in Beschluss-sachen nach §§ 87, 98 Abs. 2 ArbGG						
21	Unerledigte Beschwerden zum Jahresbeginn	727	48	46	83	23	65
22	Eingereichte Beschwerden 2)	1 642	132	175	153	37	106
23	Beschwerden insgesamt 2)	2 369	180	221	236	60	171
24	Erledigte Beschwerden 2)	1 524	127	158	163	39	103
241	dar. Zulassung der Rechtsbeschwerde (§ 92 Abs. 1 ArbGG)	74	9	6	7	-	6
242	Nach Art der Erledigung:						
2421	durch Beschluss (§ 91 ArbGG)	543	52	64	69	14	38
2422	durch Vergleich o. Erledigungserklärung (§§ 90 Abs. 2, 83a Abs. 1 ArbGG)	534	42	47	40	20	44
2423	auf andere Weise	447	33	47	54	5	21
243	Nach Dauer des Verfahrens:						
2431	bis zu 3 Monaten	540	53	67	59	9	35
2432	über 3 bis 6 Monate	495	42	51	55	10	41
2433	über 6 bis 12 Monate	383	27	33	48	11	17
2434	über 12 Monate	106	5	7	1	9	10
25	Unerledigte Beschwerden am Jahresende	845	53	63	73	21	68
3	Beschwerdeverfahren nach §§ 78, 83 Abs. 5 ArbGG						
31	Unerledigte Beschwerden zum Jahresbeginn	1 069	79	122	62	2	25
32	Eingereichte Beschwerden 2)	5 911	716	590	434	41	204
33	Beschwerden insgesamt 2)	6 980	795	712	496	43	229
34	Erledigte Beschwerden 2)	5 901	712	607	416	32	187
35	Unerledigte Beschwerden am Jahresende	1 079	83	105	80	11	42

1) Einschl. der Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung.

2) Ohne Abgaben innerhalb des Gerichts.

A 2 Tätigkeit der Landesarbeitsgerichte 2015 (Übersicht nach AG 2)

Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	Lfd. Nr. der AG 2
1 461	234	912	1 947	315	66	335	569	210	361	11
1 530	400	1 131	4 115	589	117	758	500	536	422	12
2 991	634	2 043	6 062	904	183	1 093	1 069	746	783	12
1 708	302	1 340	3 780	558	100	669	492	428	426	14
587	106	668	1 812	236	54	320	254	186	177	141
										143
730	98	409	1 335	220	18	254	162	149	111	1431
237	35	72	221	11	3	30	20	17	6	142
7	4	13	11	1	-	3	3	1	-	1432
471	124	470	1 417	158	44	247	191	168	173	1433
33	2	15	57	8	2	19	1	12	11	1434
467	74	433	960	171	36	146	135	98	131	1435
										144
										1441
85	14	91	479	59	17	55	27	46	31	14411
122	32	171	862	81	5	136	21	98	17	14412
298	43	359	417	89	26	121	56	41	69	14413
82	17	47	54	7	6	8	150	1	60	14414
										1442
140	40	98	464	67	8	67	31	39	62	14421
148	30	165	824	109	4	150	20	136	26	14422
498	82	352	548	96	23	111	39	64	60	14423
335	44	57	132	50	11	21	148	3	101	14424
1 283	332	703	2 282	346	83	424	577	318	357	15
										16
2	-	5	27	2	-	7	1	2	-	161
										2
125	8	60	139	21	3	23	47	19	17	21
280	29	128	362	30	13	48	52	81	16	22
405	37	188	501	51	16	71	99	100	33	23
241	21	117	312	36	7	48	58	71	23	24
7	-	3	28	3	-	1	3	1	-	241
										242
88	6	44	95	18	1	17	13	18	6	2421
97	12	41	99	5	6	24	21	24	12	2422
56	3	32	118	13	-	7	24	29	5	2423
										243
88	5	36	111	8	3	21	14	27	4	2431
66	12	27	110	15	4	11	8	36	7	2432
78	3	49	68	12	-	14	11	6	6	2433
9	1	5	23	1	-	2	25	2	6	2434
164	16	71	189	15	9	23	41	29	10	25
										3
197	14	52	343	20	1	77	23	23	29	31
503	53	518	1 672	269	70	299	147	210	185	32
700	67	570	2 015	289	71	376	170	233	214	33
505	47	514	1 732	254	58	277	149	215	196	34
195	20	56	283	35	13	99	21	18	18	35

A 3 Tätigkeit des Bundesarbeitsgerichts 2015 (Übersicht nach AG 3)

Zeilen-Nr. der AG 3	Art des Verfahrens Art der Nachweisung	insgesamt	Vorjahr	Veränderung 2015 gegenüber 2014
1	Revisionen			
11	Unerledigte Revisionen am Jahresanfang	1 160	1 415	- 255
12	Eingelegte Revisionen	867	845	22
	davon aus:			
1201	Baden-Württemberg	75	75	-
1202	Bayern	138	163	- 25
1203	Berlin-Brandenburg	55	36	19
1205	Bremen	3	15	- 12
1206	Hamburg	14	23	- 9
1207	Hessen	172	83	89
1208	Mecklenburg-Vorpommern	33	6	27
1209	Niedersachsen	61	32	29
1210	Nordrhein-Westfalen	209	315	- 106
1211	Rheinland-Pfalz	14	11	3
1212	Saarland	2	1	1
1213	Sachsen	40	27	13
1214	Sachsen-Anhalt	33	23	10
1215	Schleswig-Holstein	11	10	1
1216	Thüringen	7	25	- 18
13	Revisionen insgesamt	2 027	2 260	- 233
14	Erledigte Revisionen	1 003	1 100	- 97
	Nach Art der Erledigung:			
1411	Streitiges Urteil	535	492	43
1412	Sonstiges Urteil	9	3	6
1413	Beschluss nach § 91 a ZPO	8	11	- 3
1414	Sonstigen Beschluss	11	10	1
1415	Vergleich	116	392	- 276
1416	Rücknahme	289	167	122
1417	Auf sonstige Art	35	25	10
	Durch Streitiges Urteil erledigte Revisionen (1411) nach Dauer des Verfahrens			
1421	bis einschl. 6 Monate	5	6	- 1
1422	mehr als 6 bis einschl. 12 Monate	106	53	53
1423	mehr als 1 bis einschl. 2 Jahre	342	326	16
1424	mehr als 2 Jahre	82	107	- 25
15	Unerledigte Revisionen am Jahresende	1 024	1 160	- 136
2	Rechtsbeschwerden			
21	Unerledigte Rechtsbeschwerden am Jahresanfang	103	128	- 25
22	Eingereichte Rechtsbeschwerden	60	64	- 4
	davon aus:			
2201	Baden-Württemberg	10	7	3
2202	Bayern	4	7	- 3
2203	Berlin-Brandenburg	13	8	5
2205	Bremen	-	4	- 4
2206	Hamburg	3	4	- 1
2207	Hessen	5	5	-
2208	Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-
2209	Niedersachsen	4	5	- 1
2210	Nordrhein-Westfalen	12	11	1
2211	Rheinland-Pfalz	3	1	2
2212	Saarland	-	2	- 2
2213	Sachsen	3	1	2
2214	Sachsen-Anhalt	3	3	-
2215	Schleswig-Holstein	-	4	- 4
2216	Thüringen	-	2	- 2
13	Rechtsbeschwerden insgesamt	163	192	- 29
23	Erledigte Rechtsbeschwerden	59	89	- 30
	davon:			
241	durch mündliche Verhandlung	29	40	- 11
242	ohne mündliche Verhandlung	2	4	- 2
243	durch Einstellung des Verfahrens gemäß § 94 Abs. 3 ArbGG oder auf sonstige Art	28	45	- 17
	Durch Beschluss erledigte Rechtsbeschwerden (241-242) nach Dauer des Verfahrens			
251	bis einschl. 6 Monate	-	-	-
252	mehr als 6 bis einschl. 12 Monate	1	-	1
253	mehr als 1 bis einschl. 2 Jahre	16	37	- 21
254	mehr als 2 Jahre	14	7	7
26	Unerledigte Rechtsbeschwerden am Jahresende	104	103	1

A 3 Tätigkeit des Bundesarbeitsgerichts 2015 (Übersicht nach AG 3)

Zeilen-Nr. der AG 3	Art des Verfahrens Art der Nachweisung	insgesamt	Vorjahr	Veränderung 2015 gegenüber 2014
3	Nichtzulassungsbeschwerden			
31	Verfahren gemäß § 72a ArbGG			
311	Unerledigte Verfahren am Jahresanfang	283	296	- 13
312	Beantragte Verfahren	1 180	1 145	35
313	Verfahren insgesamt	1 463	1 441	22
314	Erledigte Verfahren	1 186	1 158	28
	davon durch:			
3141	Stattgebenden Beschluss	49	64	- 15
3142	Zurückweisung	211	276	- 65
3143	Zurückverweisung	21	27	- 6
3144	Verwerfung	686	605	81
3145	Rücknahme	199	150	49
3146	Sonstige Erledigungsart	20	36	- 16
315	Unerledigte Verfahren am Jahresende	277	283	- 6
32	Verfahren gemäß § 92 ArbGG			
321	Unerledigte Verfahren am Jahresanfang	16	28	- 12
322	Beantragte Verfahren	91	92	- 1
323	Verfahren insgesamt	107	120	- 13
324	Erledigte Verfahren	76	104	- 28
	davon durch:			
3241	Stattgebenden Beschluss	7	2	5
3242	Zurückweisung	31	34	- 3
3243	Zurückverweisung	-	1	- 1
3244	Verwerfung	17	47	- 30
3245	Rücknahme	17	16	1
3246	Sonstige Erledigungsart	4	4	-
325	Unerledigte Verfahren am Jahresende	31	16	15
4	Revisionsbeschwerden			
41	Verfahren gemäß § 72b ArbGG			
411	Unerledigte Verfahren am Jahresanfang	2	-	2
412	Beantragte Verfahren	5	4	1
413	Verfahren insgesamt	7	4	3
414	Erledigte Verfahren	5	2	3
	davon durch:			
4141	Stattgebenden Beschluss (Zurückverweisung)	2	1	1
4142	Zurückweisung	-	1	- 1
4143	Verwerfung	2	-	2
4144	Rücknahme	1	-	1
4145	Sonstige Erledigungsart	-	-	-
415	Unerledigte Verfahren am Jahresende	2	2	-
42	Verfahren gemäß § 77 ArbGG			
421	Unerledigte Verfahren am Jahresanfang	5	1	4
422	Beantragte Verfahren	11	13	- 2
423	Verfahren insgesamt	16	14	2
424	Erledigte Verfahren	14	9	5
	davon durch:			
4241	Stattgebenden Beschluss	-	-	-
4242	Zurückweisung	3	1	2
4243	Verwerfung	10	8	2
4244	Rücknahme	1	-	1
4245	Sonstige Erledigungsart	-	-	-
425	Unerledigte Verfahren am Jahresende	2	5	- 3
43	Verfahren gemäß § 78 ArbGG			
431	Unerledigte Verfahren am Jahresanfang	16	40	- 24
432	Beantragte Verfahren	57	110	- 53
433	Verfahren insgesamt	73	150	- 77
434	Erledigte Verfahren	64	134	- 70
	davon durch:			
4341	Stattgabe	13	6	7
4342	Zurückweisung	14	9	5
4343	Verwerfung	27	74	- 47
4344	Rücknahme	6	19	- 13
4345	Sonstige Erledigungsart	4	26	- 22
435	Unerledigte Verfahren am Jahresende	12	19	- 7

A 3 Tätigkeit des Bundesarbeitsgerichts 2015 (Übersicht nach AG 3)

Zeilen-Nr. der AG 3	Art des Verfahrens Art der Nachweisung	insgesamt	Vorjahr	Veränderung 2015 gegenüber 2014
5	Bestimmungen des zuständigen Gerichts			
51	Unerledigte Anträge am Jahresanfang	-	2	- 2
52	Eingereichte Anträge	10	3	7
53	Anträge insgesamt	10	5	5
54	Erledigte Anträge	9	5	4
55	Unerledigte Anträge am Jahresende	1	-	1
6	Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe			
61	Anträge außerhalb einer anhängigen Revision			
611	Unerledigte Anträge am Jahresanfang	17	4	13
612	Eingereichte Anträge	32	56	-24
613	Anträge insgesamt	49	60	-11
614	Erledigte Anträge	41	43	-2
615	Unerledigte Anträge am Jahresende	8	17	-9
62	Ergangene Entscheidungen bei anhängigen Revisionsverfahren (Zahl der Beschlüsse)	14	17	-3
7	Entscheidung über Anträge auf Einstellung der Zwangsvollstreckung	8	4	4
8	In das allgemeine Register eingetragene Anträge und Anfragen	243	276	-33
9	Großer Senat (Anrufungen)			
91	Unerledigte Vorlagen am Jahresanfang	-	-	-
92	Eingereichte Vorlagen	-	-	-
93	Vorlagen insgesamt	-	-	-
94	Entschiedene Vorlagen	-	-	-
95	Unerledigte Vorlagen am Jahresende	-	-	-

Quelle: Bundesarbeitsgericht Erfurt.

Auszug aus dem Wortlaut der in den Tabellen erwähnten Gesetzestexte

Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)

§ 11a. Beiordnung eines Rechtsanwalts, Prozesskostenhilfe.

(1) ¹Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Prozesskostenhilfe und über die grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe innerhalb der Europäischen Union nach der Richtlinie 2003/8/EG gelten in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitsachen entsprechend.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Verfahrens durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Formulare für die Erklärung der Partei über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 117 Abs. 2 der Zivilprozessordnung) einzuführen.

§ 61a. Besondere Prozessförderung in Kündigungsverfahren.

(1) ¹ Verfahren in Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften vorrangig zu erledigen.

(2) ¹ Die Güteverhandlung soll innerhalb von zwei Wochen nach Klageerhebung stattfinden.

(3) ¹ Ist die Güteverhandlung erfolglos oder wird das Verfahren nicht in einer sich unmittelbar anschließenden weiteren Verhandlung abgeschlossen, fordert der Vorsitzende den Beklagten auf, binnen einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, im einzelnen unter Beweisantritt schriftlich die Klage zu erwidern, wenn der Beklagte noch nicht oder nicht ausreichend auf die Klage erwidert hat.

(4) ¹ Der Vorsitzende kann dem Kläger eine angemessene Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, zur schriftlichen Stellungnahme auf die Klageerwidern setzen.

(5) ¹ Angriffs- und Verteidigungsmittel, die erst nach Ablauf der nach Absatz 3 oder 4 gesetzten Fristen vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt.

(6) ¹ Die Parteien sind über die Folgen der Versäumung der nach Absatz 3 oder 4 gesetzten Fristen zu belehren.

§ 64. Grundsatz.

...

(8) ¹ Berufungen in Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses sind vorrangig zu erledigen.

§ 72a. Nichtzulassungsbeschwerde.

(1) ¹ Die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht kann selbständig durch Beschwerde angefochten werden.

(2) ¹ Die Beschwerde ist bei dem Bundesarbeitsgericht innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils schriftlich einzulegen. ² Der Beschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils beigefügt werden, gegen das die Revision eingelegt werden soll.

(3) ¹ Die Beschwerde ist innerhalb einer Notfrist von zwei Monaten nach Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils zu begründen. ² Die Begründung muss enthalten:

1. die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtsfrage und deren Entscheidungserheblichkeit,
2. die Bezeichnung der Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, oder
3. die Darlegung eines absoluten Revisionsgrundes nach § 547 Nr. 1 bis 5 der Zivilprozessordnung oder der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und der Entscheidungserheblichkeit der Verletzung.

(4) ¹ Die Einlegung der Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. ² Die Vorschriften des § 719 Abs. 2 und 3 der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden.

(5) ¹ Das Landesarbeitsgericht ist zu einer Änderung seiner Entscheidung nicht befugt. ² Das Bundesarbeitsgericht entscheidet unter Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. ³ Die ehrenamtlichen Richter wirken nicht mit, wenn die Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig verworfen wird, weil sie nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet ist. ⁴ Dem Beschluss soll eine kurze Begründung beigefügt werden. ⁵ Von einer Begründung kann abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen eine Revision zuzulassen ist, oder wenn der Beschwerde stattgegeben wird. ⁶ Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Bundesarbeitsgericht wird das Urteil rechtskräftig.

(6) ¹ Wird der Beschwerde stattgegeben, so wird das Beschwerdeverfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt. ² In diesem Fall gilt die form- und fristgerechte Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde als Einlegung der Revision. ³ Mit der Zustellung der Entscheidung beginnt die Revisionsbegründungsfrist.

(7) ¹ Hat das Landesarbeitsgericht den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt, so kann das Bundesarbeitsgericht abweichend von Absatz 6 in dem der Beschwerde stattgebenden Beschluss das angefochtene Urteil aufheben und den Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverweisen.

§ 72b. Sofortige Beschwerde wegen verspäteter Absetzung des Berufungsurteils.

(1) ¹ Das Endurteil eines Landesarbeitsgerichts kann durch sofortige Beschwerde angefochten werden, wenn es nicht binnen fünf Monaten nach der Verkündung vollständig abgefasst und mit den Unterschriften sämtlicher Mitglieder der Kammer versehen der Geschäftsstelle übergeben worden ist. ² § 72a findet keine Anwendung.

(2) ¹ Die sofortige Beschwerde ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat beim Bundesarbeitsgericht einzulegen und zu begründen. ² Die Frist beginnt mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils des Landesarbeitsgerichts. ³ § 9 Abs. 5 findet keine Anwendung.

(3) ¹ Die sofortige Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt. ² Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde. ² Die Beschwerde kann nur damit begründet werden, dass das Urteil des Landesarbeitsgerichts mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung noch nicht vollständig abgefasst und mit den Unterschriften sämtlicher Mitglieder der Kammer versehen der Geschäftsstelle übergeben worden ist.

(4) ¹ Über die sofortige Beschwerde entscheidet das Bundesarbeitsgericht ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. ² Dem Beschluss soll eine kurze Begründung beigefügt werden.

§ 77. Revisionsbeschwerde.

¹ Gegen den Beschluss des Landesarbeitsgerichts, der die Berufung als unzulässig verwirft, findet die Rechtsbeschwerde nur statt, wenn das Landesarbeitsgericht sie in dem Beschluss zugelassen hat. ² Für die Zulassung der Rechtsbeschwerde gilt § 72 Abs. 2 entsprechend. Über die Rechtsbeschwerde entscheidet das Bundesarbeitsgericht ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter. ³ Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Rechtsbeschwerde gelten entsprechend.

§ 78. Beschwerdeverfahren.

¹ Hinsichtlich der Beschwerde gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte oder ihrer Vorsitzenden gelten die für die Beschwerde gegen Entscheidungen der Amtsgerichte maßgebenden Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend. ² Für die Zulassung der Rechtsbeschwerde gilt § 72 Abs. 2 entsprechend. Über die sofortige Beschwerde entscheidet das Landesarbeitsgericht ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter, über die Rechtsbeschwerde das Bundesarbeitsgericht.

§ 78a. Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör.

(1) ¹ Auf die Rüge der durch die Entscheidung beschwerten Partei ist das Verfahren fortzuführen, wenn

1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und
2. das Gericht den Anspruch dieser Partei auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

² Gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung findet die Rüge nicht statt.

(2) ¹ Die Rüge ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. ² Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. ³ Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. ⁴ Die Rüge ist schriftlich bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird. ⁵ Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.

(3) ¹ Dem Gegner ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹ Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Rüge an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben ist. ² Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Rüge als unzulässig zu verwerfen. ³ Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. ⁴ Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. ⁵ Der Beschluss soll kurz begründet werden.

(5) ¹ Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies aufgrund der Rüge geboten ist. ² Das Verfahren wird in die Lage zurückversetzt, in der es sich vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung befand. ³ § 343 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. ⁴ In schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können.

(6) ¹ Die Entscheidungen nach den Absätzen 4 und 5 erfolgen unter Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter. ² Die ehrenamtlichen Richter wirken nicht mit, wenn die Rüge als unzulässig verworfen wird oder sich gegen eine Entscheidung richtet, die ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter erlassen wurde.

(7) ¹ § 707 der Zivilprozessordnung ist unter der Voraussetzung entsprechend anzuwenden, dass der Beklagte glaubhaft macht, dass die Vollstreckung ihm einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

(8) ¹ Auf das Beschlussverfahren finden die Absätze 1 bis 7 entsprechende Anwendung.

§ 83. Verfahren.

...

(5) ¹ Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Arbeitsgerichts oder seines Vorsitzenden findet die Beschwerde nach Maßgabe des § 78 statt.

§ 83a. Vergleich, Erledigung des Verfahrens.

(1) ¹ Die Beteiligten können, um das Verfahren ganz oder zum Teil zu erledigen, zur Niederschrift des Gerichts oder des Vorsitzenden einen Vergleich schließen, soweit sie über den Gegenstand des Vergleichs verfügen können, oder das Verfahren für erledigt erklären.

(2) ¹ Haben die Beteiligten das Verfahren für erledigt erklärt, so ist es vom Vorsitzenden des Arbeitsgerichts einzustellen. ² § 81 Abs. 2 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 84. Beschluss.

¹ Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. ² Der Beschluss ist schriftlich abzufassen. § 60 ist entsprechend anzuwenden.

§ 87. Grundsatz.

(1) ¹ Gegen die das Verfahren beendenden Beschlüsse der Arbeitsgerichte findet die Beschwerde an das Landesarbeitsgericht statt.

(2) ¹ Für das Beschwerdeverfahren gelten die für das Berufungsverfahren maßgebenden Vorschriften über die Einlegung der Berufung und ihre Begründung, über Prozessfähigkeit, Ladungen, Termine und Fristen, Ablehnung und Ausschließung von Gerichtspersonen, Zustellungen, persönliches Erscheinen der Parteien, Öffentlichkeit, Befugnisse des Vorsitzenden und der ehrenamtlichen Richter, Vorbereitung der streitigen Verhandlung, Verhandlung vor der Kammer, Beweisaufnahme, gütliche Erledigung des Rechtsstreits, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Wiederaufnahme des Verfahrens sowie die Vorschriften des § 85 über die Zwangsvollstreckung entsprechend. ² Für die Vertretung der Beteiligten gilt § 11 Abs. 1 bis 3 und 5 entsprechend. ³ Der Antrag kann jederzeit mit Zustimmung der anderen Beteiligten zurückgenommen werden; § 81 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) ¹ In erster Instanz zu Recht zurückgewiesenes Vorbringen bleibt ausgeschlossen.

² Neues Vorbringen, das im ersten Rechtszug entgegen einer hierfür nach § 83 Abs. 1a gesetzten Frist nicht vorgebracht wurde, kann zurückgewiesen werden, wenn seine Zulassung nach der freien Überzeugung des Landesarbeitsgerichts die Erledigung des Beschlussverfahrens verzögern würde und der Beteiligte die Verzögerung nicht genügend entschuldigt. ³ Soweit neues Vorbringen nach Satz 2 zulässig ist, muss es der Beschwerdeführer in der Beschwerdebegründung, der Beschwerdegegner in der Beschwerdebeantwortung vortragen. ⁴ Wird es später vorgebracht, kann es zurückgewiesen werden, wenn die Möglichkeit es vorzutragen vor der Beschwerdebegründung oder der Beschwerdebeantwortung entstanden ist und das verspätete Vorbringen nach der freien Überzeugung des Landesarbeitsgerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und auf dem Verschulden des Beteiligten beruht.

(4) ¹ Die Einlegung der Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; § 85 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 90. Verfahren.

...

(2)¹ Für das Verfahren sind die §§ 83 und 83a entsprechend anzuwenden.

§ 91. Entscheidung.

(1)¹ Über die Beschwerde entscheidet das Landesarbeitsgericht durch Beschluss.² Eine Zurückverweisung ist nicht zulässig.³ § 84 Satz 2 gilt entsprechend.

(2)¹ Der Beschluss nebst Gründen ist von den Mitgliedern der Kammer zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen.² § 69 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 92. Rechtsbeschwerdeverfahren, Grundsatz.

(1)¹ Gegen den das Verfahren beendenden Beschluss eines Landesarbeitsgerichts findet die Rechtsbeschwerde an das Bundesarbeitsgericht statt, wenn sie in dem Beschluss des Landesarbeitsgerichts oder in dem Beschluss des Bundesarbeitsgerichts nach § 92a Satz 2 zugelassen wird.² § 72 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.³ In den Fällen des § 85 Abs. 2 findet die Rechtsbeschwerde nicht statt.

(2)¹ Für das Rechtsbeschwerdeverfahren gelten die für das Revisionsverfahren maßgebenden Vorschriften über Einlegung der Revision und ihre Begründung, Prozessfähigkeit, Ladung, Termine und Fristen, Ablehnung und Ausschließung von Gerichtspersonen, Zustellungen, persönliches Erscheinen der Parteien, Öffentlichkeit, Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer, gütliche Erledigung des Rechtsstreits, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Wiederaufnahme des Verfahrens sowie die Vorschriften des § 85 über die Zwangsvollstreckung entsprechend, soweit sich aus den §§ 93 bis 96 nichts anderes ergibt.² Für die Vertretung der Beteiligten gilt § 11 Abs. 1 bis 3 und 5 entsprechend. Der Antrag kann jederzeit mit Zustimmung der anderen Beteiligten zurückgenommen werden; § 81 Abs. 2 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3)¹ Die Einlegung der Rechtsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung.² § 85 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 94. Einlegung.

(1)¹ Für die Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde gilt § 11 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(2)¹ Die Rechtsbeschwerdeschrift muss den Beschluss bezeichnen, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet ist, und die Erklärung enthalten, dass gegen diesen Beschluss die Rechtsbeschwerde eingelegt werde.² Die Rechtsbeschwerdebegründung muss angeben, inwieweit die Abänderung des angefochtenen Beschlusses beantragt wird, welche Bestimmungen verletzt sein sollen und worin die Verletzung bestehen soll.³ § 74 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3)¹ Die Rechtsbeschwerde kann jederzeit in der für ihre Einlegung vorgeschriebenen Form zurückgenommen werden.² Im Falle der Zurücknahme stellt der Vorsitzende das Verfahren ein.³ Er gibt hiervon den Beteiligten Kenntnis, soweit ihnen die Rechtsbeschwerde zugestellt worden ist.

§ 98. Entscheidung über die Besetzung der Einigungsstelle.

...

(2)¹ Gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden findet die Beschwerde an das Landesarbeitsgericht statt.² Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzulegen und zu begründen.³ Für das Verfahren gelten § 87 Abs. 2 und 3 und die §§ 88 bis 90 Abs. 1 und 2 sowie § 91 Abs. 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Kammer des Landesarbeitsgerichts der Vorsitzende tritt.⁴ Gegen dessen Entscheidungen findet kein Rechtsmittel statt.

§ 109. Zwangsvollstreckung.

(1)¹ Die Zwangsvollstreckung findet aus dem Schiedsspruch oder aus einem vor dem Schiedsgericht geschlossenen Vergleich nur statt, wenn der Schiedsspruch oder der Vergleich von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist.² Der Vorsitzende hat vor der Erklärung den Gegner zu hören.³ Wird nachgewiesen, dass auf Aufhebung des Schiedsspruchs geklagt ist, so ist die Entscheidung bis zur Erledigung dieses Rechtsstreits auszusetzen.

(2)¹ Die Entscheidung des Vorsitzenden ist endgültig.² Sie ist den Parteien zuzustellen.

§ 110. Aufhebungsklage.

(1)¹ Auf Aufhebung des Schiedsspruchs kann geklagt werden,

1. wenn das schiedsgerichtliche Verfahren unzulässig war;
2. wenn der Schiedsspruch auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruht;
3. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen gegen ein gerichtliches Urteil nach § 580 Nr. 1 bis 6 der Zivilprozessordnung die Restitutionsklage zulässig wäre.

(2)¹ Für die Klage ist das Arbeitsgericht zuständig, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre.

(3)¹ Die Klage ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen zu erheben.² Die Frist beginnt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit der Zustellung des Schiedsspruchs. nach Ablauf von zehn Jahren, von der Zustellung des Schiedsspruchs an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.³ Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 beginnt sie mit der Rechtskraft des Urteils, das die Verurteilung wegen der Straftat ausspricht, oder mit dem

Tag, an dem der Partei bekannt geworden ist, dass die Einleitung oder die Durchführung des Verfahrens nicht erfolgen kann;

(4) ¹ Ist der Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt, so ist in dem der Klage stattgebenden Urteil auch die Aufhebung der Vollstreckbarkeitserklärung auszusprechen.

Heimarbeitsgesetz (HAG)

§ 25. Klagebefugnis der Länder.

¹ Das Land, vertreten durch die oberste Arbeitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, kann im eigenen Namen den Anspruch auf Nachzahlung des Minderbetrags an den Berechtigten gerichtlich geltend machen.

² Das Urteil wirkt auch für und gegen den in Heimarbeit Beschäftigten oder den Gleichgestellten. ³ § 24 Satz 3 gilt entsprechend.

Gesetz über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen (MindArbBedG)

§ 14. Gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs aus Mindestarbeitsbedingungen.

(1) Soweit eine Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 3 auf das Arbeitsverhältnis Anwendung findet, ist der Arbeitgeber verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(2) Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, die für die Kontrolle der Einhaltung einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 3 erforderlichen Unterlagen im Inland für die gesamte Dauer der tatsächlichen Beschäftigung der Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieses Gesetzes, mindestens für die Dauer der gesamten Werk- oder Dienstleistung, insgesamt jedoch nicht länger als zwei Jahre in deutscher Sprache bereitzuhalten. Auf Verlangen der Prüfbehörde sind die Unterlagen auch am Ort der Beschäftigung bereitzuhalten.

Zivilprozessordnung (ZPO)

§ 91a. Kosten bei Erledigung der Hauptsache.

(1) ¹ Haben die Parteien in der mündlichen Verhandlung oder durch Einreichung eines Schriftsatzes oder zu Protokoll der Geschäftsstelle den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt, so entscheidet das Gericht über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen durch Beschluss. ² Dasselbe gilt, wenn der Beklagte der Erledigungserklärung des Klägers nicht innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen seit der Zustellung des Schriftsatzes widerspricht, wenn der Beklagte zuvor auf diese Folge hingewiesen worden ist.

(2) ¹ Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt. ² Dies gilt nicht, wenn der Streitwert der Hauptsache den in § 511 genannten Betrag nicht übersteigt. ³ Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist der Gegner zu hören.

§ 522. Zulässigkeitsprüfung; Zurückweisungsbeschluss.

(1) ¹ Das Berufungsgericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Berufung an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet ist. ² Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen. ³ Die Entscheidung kann durch Beschluss ergehen. ⁴ Gegen den Beschluss findet die Rechtsbeschwerde statt.

...